Grenzen der Zollkontingentsmenge von 20 000 Tonnen den Kontingentszollsatz Null beizubehalten, der in der Entscheidung über die Gewährung des Zollkontingents für 1967 festgesetzt wurde. Im übrigen dürfte durch eine derartige Lösung die Erzeugung in der Gemeinschaft nicht in Frage gestellt werden, und es läßt sich vermeiden, einen Kontingentszollsatz festzusetzen, der nach kurzer Zeit wieder in Zollfreiheit umgeändert werden müßte —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das dem Königreich der Niederlande für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967 für seine Einfuhren aus dritten Ländern gewährte zollfreie Zollkontingent für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 3270 Tonnen auf 4500 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Entscheidung vom 1. Dezember 1966 bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 6. Dezember 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1967

zur Erhöhung des der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion gewährten Zollkontingents für Ferrosilizium

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(68/21/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI betreffend bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 1 Absatz b),

gestützt auf das Schreiben vom 13. Juni 1966, mit dem die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion für 1967 die Gewährung eines Zollkontingents von 20 000 Tonnen zum Zollsatz Null für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 1. Dezember 1966 [1], mit der der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion für 1967 ein zollfreies Zollkontingent von 9330 Tonnen für Ferrosilizium gewährt worden ist, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Diese Kontingentsmenge von 9330 Tonnen, die dem Anteil der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschafts-

---

[1] ABl. Nr. 4 vom 12. 1. 1967, S. 49/67.

union an dem im GATT gebundenen zollfreien Zollkontingent von 12 600 Tonnen entspricht, wurde unbeschadet einer anderen Gesamtlösung festgesetzt, die nach Abschluß eines Konsultationsverfahrens gefunden werden könnte, um etwaige nachträglich auftauchende Versorgungsschwierigkeiten in der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(in Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967 (4 Monate)
Verbrauch	20 643	21 216	15 365	14 491	18 000	20 224	20 663	
Eigenerzeugung	—	—	—	—	—	—	—	—
Einfuhren aus:								
— Drittländern	17 378	17 269	13 218	12 158	14 919	17 301	16 665	4 291
— EWG-Ländern	3 281	3 947	2 169	2 383	3 175	3 049	4 239	1 188
Gesamtausfuhren	16	—	22	51	69	126	241	—

Unter Berücksichtigung der seit 1963 verzeichneten Verbrauchssteigerung und auf Grund der Tatsache, daß die während des zweiten Halbjahres getätigten Gesamteinfuhren höher sind als diejenigen während des ersten Halbjahres, darf angenommen werden, daß der Verbrauch an dieser Ferrolegierung in der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion im Jahre 1967 trotz des aus den Zahlen für die vier ersten Monate des Jahres 1967 ersichtlichen Rückganges der Gesamteinfuhren den Verbrauchsstand des Jahres 1966, d. h. 20 700 Tonnen erreicht. Im Vergleich zu den beträchtlichen Liefermöglichkeiten, auf die die Erzeugermitgliedstaaten stets hingewiesen haben, insbesondere auf der am 8. und 9. Dezember 1966 durchgeführten Konsultationstagung, hat die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion bisher keine großen Ferrosiliziummengen aus der Gemeinschaft eingeführt, obwohl diese Einfuhren seit 1962 stets gestiegen sind. Dies ist im wesentlichen auf eine mangelnde Anpassung zwischen den Erzeugersektoren der Gemeinschaft und den Verbrauchern der antragstellenden Mitgliedstaaten zurückzuführen. Durch die in letzter Zeit enger gestalteten Kontakte zwischen den beiden Sektoren werden die französischen Erzeuger (die hauptsächlichen herkömmlichen Gemeinschaftslieferanten auf dem Markt der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion) ihre Lieferungen 1967 offensichtlich beträchtlich erhöhen können. Demnach dürften die Gemeinschaftslieferungen für das Jahr 1967 mit 5500 Tonnen veranschlagt werden. Mit Rücksicht auf den Gesamtbedarf in Höhe von 20 700 Tonnen müßte die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion demnach im Jahre 1967 noch 15 200 Tonnen aus Drittländern einführen. Der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion wurde jedoch für das Jahr 1967 bereits ein zollfreies Zollkontigent von 9330 Tonnen gewährt. Die Kontingentsmenge ist demnach statt von 9330 Tonnen auf 15 200 Tonnen, d. h. um 5870 Tonnen zu erhöhen. Diese Erhöhung ist um so mehr berechtigt, als ab 1968 ein Gemeinschaftszollkontingent von 20 000 Tonnen eröffnet wird und die Gemeinschaftserzeugung bis zu diesem Zeitpunkt wohl kaum zurückgehen wird; ferner hat die vorgesehene Erhöhung nicht zur Folge, daß die Gesamtmenge der nationalen Zollkontingente für 1967 auf 20 000 Tonnen steigt.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Ware sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen; deshalb wäre es gerechtfertigt, für den Teil der Zollkontingentsmenge, der die im GATT gebundene Menge überschreitet, zumindest den gleichen Zollsatz festzusetzen, der für den entsprechenden Teil des Zollkontingents für 1966 festgesetzt wurde. Es ist jedoch einerseits zu berücksichtigen, daß die Gemeinschaft sich bei den letzten GATT-Verhandlungen verpflichtet hat, für die genannte Ware ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 20 000 Tonnen zu eröffnen, und andererseits, daß die bis zu diesem Datum verbleibende Zeit sehr kurz ist. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, innerhalb der Grenzen der Zollkontingentsmenge von 20 000 Tonnen den Kontingentszollsatz Null beizubehalten, der in der Entscheidung über die Gewährung des Zollkontingents für 1967 festgesetzt wurde. Im übrigen dürfte durch eine derartige Lösung die Erzeugung in der Gemeinschaft nicht in Frage gestellt werden, und es läßt sich vermeiden, einen Kontingentszollsatz festzusetzen, der nach kurzer Zeit wieder in Zollfreiheit umgeändert werden müßte —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967 für ihre Einfuhren aus dritten Ländern gewährte zollfreie Zollkontingent für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 9330 Tonnen auf 15 200 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Entscheidung vom 1. Dezember 1966 bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 6. Dezember 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1967

über die Gewährung eines Zollkontingents für bestimmte Seidengarne an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(68/22/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Protokoll Nr. IX — betreffend unter anderem Seidengarne — im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G im Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Schreiben vom 3. Mai 1967, mit dem die Bundesrepublik Deutschland für 1968 die Gewährung eines Zollkontingents von 60 Tonnen zum Zollsatz von 2,8 v. H. für Garne, ganz aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat vor dem 1. Januar 1961 diese Seidengarne zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 12 v. H. und ist vorläufig auf 7 v. H. herabgesetzt.

Ziffer 2 des vorgenannten Protokolls Nr. IX bestimmt, daß bei Wiedereinführung des Zollsatzes für Grège (Tarifnr. 50.02) gemäß Protokoll Nr. VIII Ziffer 4 der Rat auch, insbesondere für Seidengarne, über die Wiedereinführung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und über die etwaige Gewährung von Zollkontingenten für diese Waren beschließen wird. Aus Ziffer 4 des Protokolls Nr. VIII ergibt sich, daß der Zollsatz für die Tarifnummer 50.02 im Rahmen von Artikel 28 des Vertrages wieder einzuführen gewesen wäre, wenn der Rat vor dem 2. März 1966 festgestellt hätte, daß in Italien die Erzeugung von Grège bestimmte Voraussetzungen erfüllt.

Der Rat hat auf seiner Tagung am 29., 30. und 31. Mai 1967 in einer Entschließung festgestellt, daß die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Grège (Tarifnr. 50.02), wie sie im Protokoll Nr. VIII vorgesehen wurde, zur Zeit nicht beschlossen werden kann. Aus dieser Entschließung geht ferner hervor, daß der vorgenannte Zollsatz in keinem Fall vor Ablauf des in Artikel 8 des Vertrages vorgesehenen Übergangszeitraums wieder eingeführt wird. Infolgedessen kann der Antrag der Bundesrepublik Deutschland für das ganze Jahr 1968 geprüft werden.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat für dieses Erzeugnis folgende statistische Angaben übermittelt: